

**Thema:** Bemerkungen zur Praxis  
**Datum:** Montag, 28. Oktober 2013 12:05:26  
**Anlagen:** [Erfassungsblatt Persönliche Merkmale 24a HRegV.doc](#)  
[Erklärung Annahme Mandat für Dossier.doc](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie mit der vorliegenden E-Mail über die Eintragungen vor dem Jahresende und geben Ihnen ein paar Hinweise zu unserer Praxis.

### **Eintragungen vor dem Jahresende**

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen im Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Deshalb ist gegen Ende Jahr mit einer längeren Dauer des Eintragungsverfahrens zu rechnen und Verzögerungen werden unvermeidlich sein. Insbesondere ist für Sitzverlegungen in den Kanton Zug sowie Fusionen mit Gesellschaften in anderen Kantonen wegen der mit den anderen Handelsregisterämtern vorzunehmenden Koordination mehr Zeit einzurechnen. Wir ersuchen Sie, auch Ihre Kundschaft entsprechend zu informieren und zu instruieren und dabei die Konstellation der Feiertage zu beachten. Für das uns entgegengebrachte Verständnis sind wir Ihnen dankbar. Wir werden unser Bestes geben, um die Anmeldungen möglichst rasch zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen werden sollten, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens am Montag, **9. Dezember 2013**, mit allen erforderlichen Belegen einzureichen.

### **Gesellschaftsprotokolle und Geheimhaltung**

Für die meisten Eintragungen ist es unabdingbar, dass uns ein Protokoll eingereicht werden muss. Das Protokoll ist im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Das Protokoll ist ein Beleg für den Eintrag. Nach der rechtskräftigen Eintragung wird dieser Beleg öffentlich (Art. 10 HRegV). Das Handelsregisteramt kann Bemerkungen, wie "vertraulich" oder "nur intern" nicht berücksichtigen. Es obliegt den Gesellschaften nur das einzureichen, was für den Eintrag nötig ist. Art. 23 HRegV enthält explizit die Möglichkeit, einen Protokollauszug einzureichen. Im Protokollauszug müssen die wesentlichen Sachen ersichtlich sein, so insbesondere die Beschlussfassung und auch Hinweise auf die Versammlungsart, Einberufung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit etc.

### **Bedingtes Kapital**

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Ermächtigungsgrundlage für ein bedingtes Kapital neu geschaffen wird oder die Durchführung einer bedingte Kapitalerhöhung eingereicht wird, wobei in den Statuten verschiedene Kategorien von Berechtigten festgelegt sind, ohne die Anzahl Aktien pro Kategorie zu definieren.

Gemäss BGE 121 III 240f. ist beim bedingten Kapital für jede Kategorie der Berechtigten eine max. Anzahl von Aktien festzulegen. Das Bundesgericht erachtete in dieser Entscheidung den Beschluss zur bedingten Kapitalerhöhung der Generalversammlung für ungültig, weil die entsprechenden Angaben fehlen.

Da die Erwägung 5a des Bundesgerichts keinen anderen Schluss zulässt, müssen wir in Zukunft Statuten zurückweisen, die beim bedingten Kapital nicht den bundesgerichtlichen Ansprüchen genügen.

### **Identifikation von natürlichen Personen und Angaben zur Identifikation (Art. 24a und Art. 24b HRegV)**

Wir haben unsere Formulare für die Angaben zur Identifikation von natürlichen Personen angepasst. Wir benützen neu zwei Formulare. Das erste Formular enthält alle Details, die auch im Handelsregister gemäss Art. 119 HRegV eingetragen werden. Auf dem zweiten Formular, das wir explizit als "Nicht-Beleg" bezeichnet haben, erfassen wir alle Personendetails gemäss Art. 24b HRegV. Der Kunde hat zwar etwas mehr Aufwand; in den Belegen ist aber nur das ersichtlich, was auch publiziert werden muss. Wir legen Ihnen unsere Formulare als Muster bei.

In der Schweiz wurden und werden viele Gemeinden fusioniert. Wir tragen bei den Heimatorten deshalb die aktuelle Bezeichnung des Heimatortes (Gemeinde) ein. Das gleiche gilt auch beim Wohnort; hier registrieren wir nicht die Ortschaft sondern die politische Gemeinde. Sie können uns helfen, wenn Sie jeweils die tatsächlich aktuelle politische Gemeinde oder den aktuellen tatsächlichen Heimatort angeben. Wegen der eindeutigen gesetzlichen Grundlage ist es uns nicht möglich, auf andere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

### **Vorprüfung von Unterlagen**

Sie haben sicher bereits festgestellt, dass Vorprüfungen unmittelbar und gesondert in Rechnung gestellt werden. Als Rechnungsempfänger führen wir den effektiven Einreicher auf, d.h. der ersuchende Rechtsanwalt und nicht die betroffene Gesellschaft. Wir bitten Sie deshalb, die genaue Adresse in der Anfrage aufzunehmen.

Wir mussten auf dieses System wechseln, weil Gesellschaften wiederholt reklamiert haben, dass sie keine Vorprüfung beantragt hätten. Je nach Art der Vorprüfung ist es nicht ausgeschlossen, dass die Vorprüfung auf der Gesamtrechnung für den Eintrag aufgeführt wird.